

Österreichische Gesellschaft für Ethik und Recht in der Notfall- und Katastrophenmedizin

VEREINSSTATUTEN

in abgeänderter Fassung 2020 ZVR: 920640321

<u>Hinweis:</u> Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter.

§ 1: Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Österreichische Gesellschaft für Ethik und Recht in der Notfallund Katastrophenmedizin" (abgekürzt ÖGERN).
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2: Zweck und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein hat den Zweck, auf organisationsunabhängiger und wissenschaftlich fundierter Basis die Aufbereitung, Kommentierung und Fortentwicklung von Ethik und Recht in der prä- als auch innerklinischen Notfall- und Katastrophenmedizin zu betreiben.
- (2) Der Verein ist nicht auf Gewinn gerichtet und gemeinnützig.
- (3) Die Tätigkeit erstreckt sich insbesondere auf Österreich, Deutschland und die Schweiz.

§ 3: Verfolgung Vereinszweck – Ideelle Mittel

Der Vereinszweck wird insbesondere durch Öffentlichkeitsarbeit, Veranstaltung von wissenschaftlichen Symposien samt Informationsvermittlung, wissenschaftlichen Publikationen, Anfragen an Mitglieder und Institutionen sowie Begleitung von Rechtsentwicklung durch Stellungnahmen verfolgt.

§ 4: Aufbringung finanzieller Mittel

- (1) Mitgliedsbeiträge
- (2) Erträgnisse aus Veranstaltungen
- (3) Erträgnisse aus Publikationen

- (4) Sponsorgelder
- (5) Subventionen
- (6) Spenden
- (7) Sonstige Zuwendungen

§ 5: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder sowie Beiräte.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen. Ordentliches Mitglied kann jeder Jurist, Ethiker und jede Person mit akademischem Abschluss in Medizinrecht und/oder Medizinethik werden, welche/r Schnittstelle zur prä- und/oder innerklinischen Notfall- und Katastrophenmedizin hat.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die den Verein durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrages unterstützen. Außerordentliche Mitglieder können ausgebildete oder in Ausbildung stehende Juristen, Philosophen, Ethiker, Betriebswirte, Ökonomen und alle Angehörigen gesetzlich geregelter Gesundheitsberufe mit Interesse an Ethik und Recht in der prä- als auch innerklinischen Notfall- und Katastrophenmedizin werden. Darüber hinaus können auch juristische Personen mit ebensolchem Bezug außerordentliche Mitglieder werden.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.
- (5) Beiräte sind Personen aus Ethik und/oder Rechtswissenschaft und/oder dem Gesundheitswesen, die aufgrund ihrer besonderen wissenschaftlichen bzw. praxisrelevanten Qualifikation den Verein durch Beratung und/oder Öffentlichkeitsarbeit fördern.

§ 6: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Antrag auf Aufnahme als ordentliches oder außerordentliches Mitglied ist schriftlich zu stellen. Dazu steht auf der Website www.oegern.at ein Anmeldeformular zur Verfügung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden.
- (2) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.
- (3) Die Ernennung zum Beirat erfolgt durch den Vorstand.

§ 7: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zu Ende des Kalenderjahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens zwei Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.

- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied insbesondere bei Vorliegen folgender Gründe ausschließen:
 - a) Wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als drei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist,
 - b) wegen grober Verletzung von Mitgliederpflichten oder
 - c) wegen unehrenhaften Verhaltens.

Gegen diese Entscheidung kann binnen 14 Tagen ab Zustellung ein Rechtsmittel beim Schiedsgericht iSd § 17 dieser Satzung erhoben werden.

(4) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in unter Absatz 3 lit. b und c angegebenen Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden. Gegen diese Entscheidung kann binnen 14 Tagen ab Zustellung ein Rechtsmittel beim Schiedsgericht iSd § 17 dieser Satzung erhoben werden.

§ 8: Mitgliedsbeitrag

- (1) Ordentliche und außerordentliche Mitglieder haben einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist laufend im Voraus zu entrichten. Die Höhe wird durch die stimmberechtigten Mitglieder in der Generalversammlung, in der ersten Periode vom Gründungsteam, beschlossen. Auf Antrag eines Mitglieds ist eine Ermäßigung möglich. Hierüber entscheidet der Vorstand.
- (3) Ehrenmitglieder und Beiräte sind von der Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

§ 9: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat ein Recht auf Teilnahme an der Generalversammlung sowie das Recht an allen Veranstaltungen des Vereins kostengünstiger als Nichtmitglieder teilzunehmen. Von der Entrichtung der Teilnahmegebühr bei Veranstaltungen befreit sind lediglich Vortragende der konkreten Veranstaltung, Mitglieder des Vorstands, Mitglieder des Veranstaltungs-Organisationsteams, Ehrenmitglieder und Beiräte.
- (2) Jedes Mitglied hat dem Verein eine aktuelle, erreichbare E-Mail-Adresse bekannt zu geben. Die Angabe der E-Mail-Adresse erfolgt zum Zweck der Kontaktaufnahme, der Korrespondenz und der Einladungen. Eine etwaige Änderung der jeweiligen E-Mail-Adresse ist dem Vorstand bekannt zu geben. Einladungen zu Veranstaltungen und zur Generalversammlung gelten als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse gerichtet ist. In Ermangelung einer E-Mail-Adresse gilt die Postanschrift des Mitglieds als Zustelladresse.
- (3) Ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht in der Generalversammlung sowie ein aktives und passives Wahlrecht.
- (4) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung von Statuten zu verlangen. Zudem sind die Statuten auf der Website www.oegern.at zum Download bereitgestellt.
- (5) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

- (6) Die Mitglieder sind in der ordentlichen Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins sowie den geprüften Rechnungsabschluss zu informieren.
- (7) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins beeinträchtigt werden könnte. Es hat die Vereinsstatuten in der jeweils geltenden Fassung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages im Voraus verpflichtet.

§ 10: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Generalversammlung, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

§ 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern, und zwar aus dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, dem Schriftführer und dessen Stellvertreter sowie dem Kassier und dessen Stellvertreter.
- (2) Der erste Vorstand wird von den Gründern ernannt. Jeder weitere Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines ernannten/gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied einzusetzen, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Die Funktionsperiode des eingesetzten Mitglieds dauert bis zum Ende der Funktionsperiode des ursprünglichen Vorstands. Fällt der gesamte Vorstand überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt fünf Jahre. Die Wiederwahl ist ohne Beschränkung mehrmals möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden, bei Verhinderung vom jeweiligen Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen. Anstelle eines physischen Zusammenkommens ist sowohl eine schriftliche Beschlussfassung (z.B. im Umlaufbeschluss via E-Mail) als auch die Durchführung einer virtuellen Versammlung (d.h. einer Versammlung ohne gleichzeitiger physischer Anwesenheit) zulässig. Bei der virtuellen Versammlung muss es jedem Teilnehmer möglich sein, sich zu Wort zu melden und an Abstimmungen teilzunehmen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen physisch bzw. virtuell anwesend sind oder sich mindestens die Hälfte an der schriftlichen Beschlussfassung beteiligen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) Den Vorsitz führt der Vorsitzende, bei Verhinderung der Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, so obliegt der Vorsitz dem Schriftführer. Die Tätigkeit des Schriftführers führt dann der Schriftführer-Stellvertreter.

(7) Die Funktion eines Vorstandsmitglieds erlischt durch Tod, Ablauf der Funktionsperiode, Enthebung und Rücktritt. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben, wofür jedoch eine qualifizierte Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig ist. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes oder einzelner neuer Vorstandsmitglieder in Kraft. Weiters können die Vorstandsmitglieder jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des ganzen Vorstandes an die Generalversammlung, zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl oder Einsetzen eines Nachfolgers (Abs. 2) wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt als "Leitungsorgan" iSd Vereinsgesetzes 2002 die Leitung des Vereins. Er besorgt alle Aufgaben, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Der Wirkungskreis umfasst insbesondere:

- a) Einrichtung eines Rechnungswesens zum Zwecke der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung,
- b) Führung eines Vermögensverzeichnisses,
- c) Erstellung Jahresvoranschlag, Rechenschaftsbericht und Rechnungsabschluss,
- d) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung,
- e) Informationen an Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss,
- f) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- g) Verwaltung der Website,
- h) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern,
- i) Ernennung der Ehrenmitglieder und Beiräte,
- j) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 13: Besondere Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder

- (1) Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Dabei wird er durch den Schriftführer unterstützt.
- (2) Der Vorsitzende vertritt den Verein nach außen. Rechtsgeschäftliche Verpflichtungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Vorsitzenden, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) zusätzlich auch der Unterschrift des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein (Insichgeschäfte) obliegen der Genehmigung des Vorstandes, wobei einfache Stimmenmehrheit ausreicht.
- (3) Bei Gefahr im Verzug ist der Vorsitzende berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen. Sie bedürfen jedoch im Innenverhältnis der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (4) Der Vorsitzende führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (5) Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (6) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins, insbesondere zur Führung der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung und des Vermögensverzeichnisses, verantwortlich.
- (7) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Vorsitzenden, des Schriftführers oder des Kassiers die jeweiligen Stellvertreter.

§ 14: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die "Mitgliederversammlung" iSd Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt. Anstelle eines physischen Zusammenkommens ist auch die Durchführung einer virtuellen Versammlung (d.h. einer Versammlung ohne gleichzeitige physische Anwesenheit) zulässig. Bei der virtuellen Versammlung muss es jedem berechtigten Teilnehmer möglich sein, sich zu Wort zu melden und an Abstimmungen teilzunehmen.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a) Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b) Schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs 5 Vereinsgesetz 2002; § 11 Abs 2 dieser Statuten),
 - d) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs 2 dieser Statuten) binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin postalisch oder per E-Mail (an die dem Verein bekanntgegebene Erreichbarkeit) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, in den Fällen des Abs. 2 durch den Rechnungsprüfer oder einem gerichtlich bestellten Kurator.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung postalisch oder per E-Mail an den Vorstand zu übermitteln.
- (5) Gültige Beschlüsse ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung können nur gefasst werden, wenn dies Tagesordnungspunkt war.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert, der gesamte Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder enthoben oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 15: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag,
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer,

- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer,
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein,
- e) Entlastung des Vorstands,
- f) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages für ordentliche und außerordentliche Mitglieder,
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen, Vorstandsenthebung und die freiwillige Auflösung des Vereins,
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Fragen.

§ 16: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ mit Ausnahme der Generalversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung von Mitteln. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen § 11 Abs 4 und 7 dieser Statuten sinngemäß.

§ 17: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" iSd Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tagen ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ mit Ausnahme der Generalversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 18: Freiwillige Auflösung des Vereins

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen bei Anwesenheit mindestens ¼ der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen übertragen wird. Es hat einer Organisation zuzufallen, die gleiche oder ähnliche wissenschaftliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt. Jedenfalls ist im Falle der freiwilligen Auflösung des Vereins sowie bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes das verbleibende Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für spendenbegünstigte Zwecke im Sinne des § 4a Abs 2 Z 1 und Abs 3 Z 4 bis 6 EStG 1988 zu verwenden.

Wien, am 27. Juli 2020

Hinweis:

Die Landespolizeidirektion Wien als zuständige Vereinsbehörde hat mit Bescheid vom 17.8.2020 die Einladung zur Fortsetzung der Vereinstätigkeit aufgrund der geänderten Statuten ausgesprochen (Zahl: GZ XV-11.220).